Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 68. Dresden, am 14. Februar. 1837.

Acht und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 31. Januar 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den Vorbericht der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betr.

(Schluß der Rede des Secretair v. Zedtwitz.) Abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit jener Voraussetzungen ist auch von unserm Hrn. Stellvertreter und Mehreren, die vor mir gesprochen haben, schon sehr deutlich gezeigt worden, daß auch solche nur auf Gesetzen beruhende Rechte eine Entschädigung nach der Constitution verlangen können und erhalten müssen. Es kann also nur noch darauf ankommen, wie die Entschädigung ausfallen soll? Und darüber hat unsere Deputation uns einen Vorschlag gemacht. Ob dieser gerade der richtige oder vielleicht ein anderer zweckmäßiger sei, das lasse ich nun mit mehreren Kammermitgliedern dahin gestellt sein, und eben deshalb ist auch wohl der Antrag von unserem Hrn. Stellvertreter am rechten Orte, daß, wenn man nur einmal über die Frage, daß Entschädigung gegeben werden solle, einig sei, die Staatsregierung ersucht werden möchte, sich mit den Kammern über die Mittel zu dieser Entschädigung gemeinschaftlich zu berathen und ihnen Vorschläge darüber zugehen zu lassen. Noch ist übrigens bei Allem dem, was bis jetzt dafür angeführt worden ist, daß das Bierzwangsrecht ein durch Gesetze gegebenes Recht sei, immer nicht erwähnt worden, daß dieses Recht, wenn es auch ursprünglich als ein landespolizeilich gegebenes Recht zu betrachten gewesen wäre, doch in der Folge der Zeit theils durch Verjährung, theils auch wohl durch Vertrag, theils endlich durch Urthel und Recht in das Eigenthum der Communen übergegangen ist. Denn es wird wohl schwerlich eine Stadt in Sachsen existiren, die nicht ihr Bierbannrecht im Wege des Prozesses geltend gemacht hätte, und die daher nicht Urthel und Recht aufzuweisen vermöchte gegen Diejenigen, welche ihrem Bannrechte unterworfen sind. Auf diese Urthelssprüche würden daher die Städte mit vollem Rechte provoziren können, und ich wüßte in der That nicht, was man ihnen mit Grunde entgegensetzen wollte. Und ebenso ist auch wohl von den meisten Städten von Zeit zu Zeit die landesherrliche Bestätigung ihrer Privilegien nachgesucht und ihnen ertheilt worden, unter diesen Privilegien aber unstreitig das Bierzwangrecht eines der vorzüglichsten gewesen. Ich glaube daher mit Allen denen, welche bis jetzt über diesen Gegenstand gesprochen haben, den Antrag des Hrn. Stellvertreters vollständig unterstützen zu müssen, und zwar um so mehr, als ohne eine vorgängige nähere Erörterung aller Verhältnisse man nicht dazu gelangen kann, mit Bestimmtheit zu sagen, ob das von unserer Deputation vorgeschlagene Mittel der Ablösung das richtige oder unrichtige sei? Die Verhältnisse, welche in dieser Beziehung stattfinden, sind gewiß allerwärts höchst verschieden, und ich möchte mir hier fast erlauben, auf etwas Aehnliches hinzuweisen, ich meine das Verhältniß mit den Criminalkosten, wenn man eine allgemeine Criminalkasse einführen wollte. Wie in dieser Beziehung jeder Ort andere Verhältnisse hat, so verhält es sich auch mit dem Bierzwange. Dresden z. B. hatte das Bierzwangsrecht; allein es gab einzelne Orte, und namentlich das Kammergut Gorbitz, welches Dresden ohne alle Entschädigung mit Bier belegen durfte. Diese Ausnahmen müßten nun doch auf jeden Fall, auch wenn der Vorschlag der Deputation angenommen würde, in Abzug gebracht werden. Aehnliche Verhältnisse finden aber gewiß hier und da statt, und auf diese wollte ich die Kammer noch besonders aufmerksam gemacht haben.

Secr. Hartz: Ich hätte kaum geglaubt, daß nach dem, was in der letzten Sitzung gesprochen worden, die Frage, ob das Bierzwangrecht ohne Entschädigung aufgehoben werden dürfe, nochmals zur Sprache kommen, und es zur Vertheidigung der auch von mir damals ausgesprochenen Ansicht einer weitern Ausführung bedürfen werde. Insofern wir aber auch heute von einer Seite die Behauptung gehört haben, daß Rechte, die durch Gesetze eingeführt seien, ohne Rücksicht darauf, ob sie in das Eigenthum übergegangen oder nicht, ohne Entschädigung durch ein Gesetz aufgehoben werden könnten, erlaube ich mir über diesen Gegenstand nur ein Wort. Als in der vorigen Sitzung die Behauptung aufgestellt wurde, daß der Bierzwang in das Eigenthum der Brauberechtigten oder mindestens der Städte übergegangen sei, wurde entgegengestellt, daß zwar das Recht zum Brauen, der Brauurbar, ein zum Eigenthum gehöriges Recht sei, allein man wollte es leugnen, daß der mit dem Brauurbar verbundene Bierzwang ebenfalls ein Eigenthumsrecht sei. Man wollte ihn betrachten nur als Ausfluß von Polizeigesetzen, als eine nahrungs-polizeiliche Maßregel. Wäre er das wirklich, so würde der Staat nie haben zulassen können und dürfen, daß über den Bierzwang, abgesehen von den übrigen Rechten des Brauurbars, einzelne Verträge hätten abgeschlossen werden können. Das ist aber mit Vorwissen und Genehmigung der höchsten Behörden häufig geschehen. An vielen Orten, wo der Brauurbar besteht, hat man sich verhältnißmäßig und ge-

SLUB
Wir führen Wissen.